



Bayerischer Volleyball-Verband e.V.

Freizeitsportordnung

Stand: 11.06.2021

Freizeitsportordnung

1. Einleitung.....	3
2. Zielsetzung.....	3
3. Arbeitsausschuss	3
4. Aufgaben der Bezirke	4
5. Durchführungsbestimmungen	4
6. Schlussbestimmung.....	5

Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung und den Ordnungen nur die männliche Form eingesetzt.

1. Einleitung

- 1.1 Die Freizeitsportordnung dient dem Aufbau und Erhalt sowie der Planung und Organisation des Volleyballsports außerhalb der in der Verbandsspielordnung festgelegten Pflichtspiele, Repräsentationsspiele und Freundschaftsspiele sowie der dazu in den Ordnungen festgelegten Ausführungsbestimmungen. Diese sportlichen Aktivitäten werden unter dem Begriff Freizeitsport zusammengefasst.
- 1.2 Mit dieser Freizeitsportordnung verfolgt der Bayerische Volleyball-Verband das Ziel, Möglichkeiten zum Volleyballspielen für Jung und Alt, für Frauen und Männer, für unterschiedliche Formen und für verschiedene Situationen aufzuzeigen und für die sportpraktische Realisierung einzutreten, die für jedermann zu jeder Zeit erreichbar sein soll. Es geht um ein flächendeckendes, möglichst wohnortnahes Angebot und um entsprechende Vorhaben zur Verwirklichung dieses Angebotes.
- 1.3 Sie regelt ferner, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, die nicht Mitglieder des Bayerischen Volleyball-Verbandes sind, an diesen Maßnahmen teilnehmen können.

2. Zielsetzung

- 2.1 Der Freizeitsport in der Sportart Volleyball wird als Freizeitbetätigung verstanden, die der körperlichen Beanspruchung unter fairen sportlichen Bedingungen dient.
- 2.2 Durch den Bayerischen Volleyball-Verband und seinen Gliederungen soll das Freizeitspiel Volleyball gefördert werden, insbesondere durch Parteinahme gegenüber kommunalen Institutionen, damit die Rahmenbedingungen zur Ausübung dieses Sportspieles günstig gestaltet sind.
- 2.3 Spontane Mitwirkung einzelner Personen oder Gruppen soll möglich sein.

3. Arbeitsausschuss

- 3.1 Der Arbeitsausschuss Freizeitsport besteht aus:
 - a) Breitensportwart Bayerischer Volleyball-Verband
 - b) Breitensportwart Bezirk Oberbayern
 - c) Breitensportwart Bezirk Mittelfranken
 - d) einem vom Vorstand des Bayerischer Volleyball-Verband zu benennendes Mitglied
- 3.2 Der Arbeitsausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

3.3 Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- a) Die Belange für alle Spielgruppen zu berücksichtigen, die nicht an Pflicht-, Repräsentativ- und Freundschaftsspielen (VSPO 3.1) teilnehmen.
- b) Die Rahmenplanung für die terminliche Gestaltung überbezirklicher Spielrunden und Turniere in Bayern.
- c) Die Schaffung von Grundlagen für den Spielbetrieb und deren ständige Überprüfung.

4. Aufgaben der Bezirke

Folgende Maßnahmen sollten von den Bezirken durchgeführt werden:

- a) Werbung wilder Ligen zur Teilnahme in Freizeitsport-Ligen
- b) Aufbau eines Informationssystems
- c) Organisation von Freizeitsport-Aktivitäten (z.B. Ligen, Turniere, Mixed, Damen, Herren) nicht nur für Mitglieder des Bayerischen Volleyball-Verbandes
- d) Beteiligung und Mitwirkung beim Aufbau von Freizeitsport-Gruppen

5. Durchführungsbestimmungen

- 5.1 Spiele und Turniere im Freizeitsport-Bereich können nach den Internationalen Spielregeln oder abweichend davon auf den Charakter einer Veranstaltung oder auf die Teilnehmer zugeschnitten sein.
- 5.2 Die Regelungen für Bayerische Meisterschaften, Bezirksmeisterschaften, Spielrunden auf Kreis- oder Bezirksebene oder sonstige Wettbewerbe im Freizeitsportbereich werden in separaten Durchführungsbestimmungen festgelegt. Diese werden vor Beginn des jeweiligen Wettbewerbs durch die zuständigen Breitensportwarte veröffentlicht.
- 5.3 An den Spielrunden, Turnieren oder sonstigen Maßnahmen können nicht nur Mitglieder des Bayerischen Volleyball-Verbandes im Sinne der Satzung teilnehmen.
- 5.4 Alle Teilnehmer bei Maßnahmen im Freizeitsportbereich müssen durch Erklärung die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bedingungen anerkennen und eine für die Freizeitvolleyballgruppe handelnde Person benennen. Die Erklärung muss beinhalten:
 - a) Bezeichnung der „Spielgruppe“
 - b) Bezeichnung der Maßnahme, die für diese Erklärung gilt
 - c) Name, Vorname, Anschrift der beauftragten Person für die „Spielgruppe“
 - d) Ausdrückliche Haftungserklärung für Sanktionen, die in der Ausschreibung geregelt sind
 - e) Die Einzelteilnehmererklärung kann dann unterbleiben, wenn die Durchsetzung dieser Ordnung gewährleistet bleibt.

- 5.5 Die Leitung der Maßnahme obliegt dem Veranstalter. Vorgaben dieser Ordnung sind zu berücksichtigen.
- 5.6 Veranstalter kann sein:
- a) der Bayerische Volleyball-Verband e.V.
 - b) die Bezirke
 - c) die Kreise
 - d) die Vereine
 - e) Vereine bzw. Gruppen die nicht im Bayerischen Volleyball-Verband organisiert sind
- 5.7 Die in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen gelten insbesondere für:
- a) Spielrunden und Turniere freizeitorientierter, gleich- oder gemischtgeschlechtlicher Freizeitvolleyballgruppen
 - b) Sonstige Maßnahmen freizeitorientierter, gleich- oder gemischtgeschlechtlicher Freizeitvolleyballgruppen
- 5.8 Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Lage sind, an den angebotenen Sportmaßnahmen mitzuwirken, und die sich den Ausschreibungsbedingungen unterwerfen.
- 5.9 Der Bayerische Volleyball-Verband bietet allen Teilnehmern, die nicht im Rahmen einer BLSV-Vereinsmitgliedschaft versichert sind, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung an. Der Antrag kann jedes Jahr an den Bayerischen Volleyball-Verband gestellt werden.
- 5.10 Alle Veranstalter haben darauf zu achten, dass die Teilnehmer Informationen über die Versicherungsmöglichkeiten erhalten und angeboten bekommen.
- 5.11 Die vom jeweiligen Veranstalter zu erstellende Ausschreibung von Maßnahmen im Freizeitsport muss enthalten:
- a) Teilnahmebedingungen
 - b) Austragungsmodus mit Regeln
 - c) Gebühren und Kosten
 - d) Rahmenplandaten

Die Teilnahmemeldung erfolgt an den Veranstalter.

6. Schlussbestimmung

Diese Ordnung tritt durch Beschluss der Verbandsrates ab 11.06.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Breiten- und Freizeitsportordnung die am 10.06.1994, 18.05.2001 und 23.06.2012 geändert wurde.